Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Themenschwerpunkt Ausbildung

Stand: Juli 2018

In Kürze steht für viele junge Geflüchtete der Ausbildungsbeginn bevor. Da sich in dem Bereich immer wieder zahlreiche Fragen (z.B. „Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt?“), Problemlagen sowie rechtswidrige Praxen auftun, werden in dieser Arbeitshilfe die wichtigsten Informationen zusammengetragen. Der überwiegende schriftliche Anteil stammt von der Homepage des BumF e.V., ergänzt durch weitere relevante Hinweise, Materialien und Arbeitshilfen. Die hier zusammengeführten Hinweise beziehen sich auf den rechtlichen Stand und die Erlasslage in Niedersachsen.

Inhalte:

1. Ausbildungszugang
2. Lebensunterhaltssicherung
3. Aufenthaltsverfestigung durch Bildung und Arbeit

1. Ausbildungszugang

Für eine betriebliche Berufsausbildung, bestimmte Praktika und eine Arbeitsaufnahme muss eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden. Wann und ob diese erteilt wird, hängt insbesondere vom aufenthaltsrechtlichen Status, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und dem Herkunftsland der Betroffenen ab.

1. Asylsuchenden und Geduldeten kann in der Regel nach drei Monaten Voraufenthalt eine betriebliche Berufsausbildung oder Arbeit erlaubt werden (§61 AsylG, §32 BeschV). Eine betriebliche Ausbildung kann Geduldeten sogar schon ab dem ersten Tag in Deutschland erlaubt werden. Es muss dafür ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde gestellt und ein konkretes Ausbildungs-/Jobangebot vorgelegt werden.
2. Für aufenthaltsberechtigte Flüchtlinge[1] besteht ein uneingeschränkter Zugang zur Beschäftigung (§25 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Sie können ohne vorherigen Antrag bei der Ausländerbehörde eine Ausbildung aufnehmen. In ihren Papieren ist „Erwerbstätigkeit gestattet” oder – falls nur eine unselbständige Tätigkeit erlaubt ist - „Beschäftigung gestattet“ vermerkt.

Für rein schulische Ausbildungen (Ausbildung ohne Praxisanteil in einem Betrieb) ist keine Beschäftigungserlaubnis notwendig, diese können auch bei einem Beschäftigungsverbot begonnen werden. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es sich auch tatsächlich um eine rein schulische Ausbildung handelt, denn: Für schulische Ausbildungen, die einen hohen Praxisanteil haben (z.B. in Berufen der Kranken- und Altenpflege), muss ebenfalls eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen.

Für Geduldete, Personen aus sicheren Herkunftsländern und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen gelten Ausnahmeregelungen:

1 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1-3 und Abs. 5 besitzen.

1. Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ stammen und die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, ist eine Erwerbstätigkeit, und damit auch eine betriebliche Ausbildung, verboten (§61 AsylG, §32 BeschV). Jugendliche aus diesen Ländern, die keinen Asylantrag gestellt oder den Antrag zurückgenommen haben, sind von den Verboten in der Regel nicht betroffen.
2. Geduldeten Jugendlichen – egal aus welchem Herkunftsland – kann in bestimmten Fällen eine Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung versagt werden, selbst wenn diese schon viele Jahre hier leben. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Ausländerbehörde eine Verletzung von Mitwirkungspflichten, z.B. bei der Passbeschaffung, feststellt (§60a Abs. 6 AufenthG) oder „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen“. Inwieweit dies rechtmäßig ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.
3. Jugendlichen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen oder besonderen Aufnahmeeinrichtungen leben, ist eine Beschäftigung und damit auch die betriebliche Berufsausbildung verboten (§61 AsylG).

Weitere Detailinformationen zum Zugang zur Ausbildung finden Sie in den Arbeitshilfen der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung von Asylsuchenden sowie der Caritas Osnabrück.

2. Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung

Nach Beendigung der Jugendhilfe stellt sich die Frage der weiteren Finanzierung. Bei Personen, die sich in Schule, Ausbildung und Studium befinden, ist dabei zu beachten, dass sie oft auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) angewiesen sind. Ob diese gewährt werden hängt von der Voraufenthaltsdauer und dem aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen ab (§§ 56, 59 SGB III, § 8 BAföG, §132 SGB III).

1. Geduldete können nach 15 Monaten geduldetem Aufenthalt in Deutschland BAB oder BAföG erhalten.
2. Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention haben einen sofortigen Anspruch, Personen mit anderem Schutzstatus haben in der Regel nach drei Monaten Zugang zu BAB und nach 15 Monaten zum BAföG.
3. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben frühestens nach 5 Jahren Zugang zu BAB und BAföG. Ausnahme: Asylsuchende aus Herkunftsländern, “bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist”, können bereits nach 15 Monaten Voraufenthalt BAB erhalten.

   → Die Bundesagentur für Arbeit sieht diese Voraussetzung bei **BAB** derzeit nur bei Asylsuchenden aus den Staaten Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien gegeben. Dazu gibt es aber abweichende Rechtsauffassungen, siehe dazu u.a. den Kommentar des Flüchtlingsrat Niedersachsen. Es ist für Personen aus anderen Herkunftsländern daher ratsam, bei abgelehntem BAB-Antrag Widerspruch und ggf. Klage einzureichen. Siehe dazu die Musterklagebegründung.

   → Wenn **Bafög** verwehrt wird, besteht gem. des Nds. Erlasses Anspruch auf Härtefallleistungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Siehe für ergänzende Informationen den diesbezüglichen Nds. Erlass vom 04. Oktober 2017.

In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts erhalten Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung (ergänzende bzw. aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG.
Haben junge Flüchtlinge, die in der Jugendhilfe betreut werden (noch) keinen Anspruch auf BAföG oder BAB, sollten alternative Finanzierungsmöglichkeiten vor Beendigung der Jugendhilfe geprüft

werden. Wohngeld und Kindergeld sind zum Teil auch für geflüchtete Heranwachsende möglich, zudem können möglicherweise auch die Jobcenter/Sozialämter Hilfen leisten.

Konkrete Vorgehensweisen bei einer drohenden „Versorgungslücke“ (bei Fragen der Lebensunterhaltssicherung während einer Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung) sind der Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes zu entnehmen.

Einen Überblick darüber, welche Arten von Ausbildungen genehmigungspflichtig sind, welche Leistungsansprüche es gibt und welche aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen bestehen, finden Sie in den Arbeitshilfen der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung von Asylsuchenden sowie der Caritas Osnabrück.

3. Aufenthaltsverfestigung durch Bildung und Arbeit

Junge Flüchtlinge, die nur *geduldet* in Deutschland leben, können über Bildung, Arbeit und Integrationsleistungen ihren Aufenthalt sichern. Es folgt an dieser Stelle nur ein grober Überblick bestehender Möglichkeiten. Im Einzelfall empfiehlt es sich grundsätzlich, eine Beratungsstelle aufzusuchen, um die tatsächlichen Optionen der jew. Betroffenen zu besprechen.

3.1. Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)

Jugendliche und Heranwachsende, die sich u.a. seit vier Jahren ununterbrochen *geduldet* oder *gestattet* in der Bundesrepublik aufhalten, seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besuchen oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese muss allerdings vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden. Es bestehen zudem bestimmte Ausschlussgründe. Der Lebensunterhalt muss ohne den Bezug von Sozialleistungen gesichert sein, außer es handelt sich um Azubis, Studierende oder Schüler/innen.

Detailliertere Informationen liefert die Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes zu den Bleiberechtsregelungen.

3.2. Die Ausbildungsduldung (nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG)

Geduldete, die sich in der Ausbildung befinden oder die einen Ausbildungsvertrag vorlegen können, haben in der Regel Anspruch auf die sogenannte Ausbildungsduldung. Voraussetzung hierfür ist neben dem Ausbildungsvertrag, dass kein Beschäftigungsverbot (§60a Abs. 6 AufenthG) vorliegt und keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen. Wann dies der Fall ist, wird in der Praxis und der Rechtsprechung jedoch sehr unterschiedlich bewertet. Wird die Erteilung der Ausbildungsduldung abgelehnt, sollten daher juristische Schritte geprüft werden.

In Niedersachsen ist hierzu der Erlass zur Erteilung von Ermessens- und Ausbildungsduldung zu berücksichtigen.

Vor Ausbildungsbeginn kann ggf. über die Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) der Aufenthalt bis zum Beginn der Ausbildung gesichert werden. Hierzu führt oben genannter Erlass aus:

„Im Hinblick auf den häufig mehrmonatigen Vorlauf zwischen dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann eine Duldung auf Basis des

§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden gerechtfertigt sein, soweit zu diesem Zeitpunkt konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet wurden (…)“
sowie auch
„bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann und eine Duldungserteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG noch nicht möglich ist (...)“.

3.3. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 18a Abs. 1a AufenthG)

Nach Abschluss der Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden, sofern eine Beschäftigung im Ausbildungsberuf gefunden wurde, der Lebensunterhalt gesichert ist, Wohnraum gefunden wurde und keine Verurteilungen wegen Straftaten vorliegen (wobei kumulierte Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben).

Weitere Informationen zu dieser Aufenthaltserlaubnis finden sich im Leitfaden des Flüchtlingsrats Niedersachsen.

3.4. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Diese Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn die (freiwillige) Ausreise (nicht: Abschiebung) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Weitere Informationen sind dem Informationsartikel zu Bleiberechtsregelungen des Flüchtlingsrats Niedersachsen zu entnehmen.

3.5. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (i.V.m. Art. 8 der EMRK)

Hierzu gibt es einen Erlass der nds. Landesregierung zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMRK) hinsichtlich der Auslegung des Artikels 8 EMRK (Schutz der Familie und des Privatlebens) in Verbindung mit §25 Abs. 5 AufenthG.
Der Erlass spiegelt die Rechtsprechung des EGMR wieder, wonach Menschen nicht (erneut) vertrieben werden dürfen und ein Aufenthaltsrecht genießen sollen, wenn sie in ihrem Aufenthaltsstaat „verwurzelt“ sind. Der Schutz des Art. 8 EMRK geht erheblich weiter als Art. 6 GG. Durch Art. 8 EMRK wird nicht nur die Familie, sondern das Privatleben insgesamt geschützt.

Zur Anwendung des §25 Abs. 5 AufenthGi.V.m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

3.6. Härtefallkommission (§ 23a AufenthG; Art. 17 GG)

Kommen trotz Integrationsleistungen keine der genannten Regelungen in Frage, können die Möglichkeiten eines Antrags bei der Härtefallkommission geprüft werden. Die Kommission soll eine letzte Chance auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind vor der Einga-

be bei der Härtefallkommission zunächst alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.

Mehr Informationen sind dem Arbeitsblatt der Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Härtefallkommission zu entnehmen.
Zudem wurde auch ein Leitfaden zum Verfassen eines Härtefallantrags bereitgestellt.

Weitere Informationen...

… und Arbeitshilfen werden unter dem Leitfaden des Flüchtlingsrats Niedersachsen sowie den Materialien für die Beratung aufgeführt.

Bei Rückfragen oder Problemen bei der Umsetzung von Rechtsansprüchen kann auch gerne Kontakt zu uns aufgenommen werden!

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Projekt Durchblick
https://www.nds-fluerat.org/
https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/durchblick/